

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss	17.08.2022	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	15.09.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Satzung der Stadt Bielefeld über die Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege

Betroffene Produktgruppe

11 06 01 Förderung von Kindern/Prävention

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt / Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt:

Die als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Bielefeld über die Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege wird beschlossen.

Begründung:

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (Betreuung von Kindern durch eine geeignete Kindertagespflegeperson) gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

Qualifikationsanforderungen

Die Anforderungen an die Eignung einer Kindertagespflegeperson werden in § 21 KiBiz geregelt. Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen.

§ 21 Abs. 2 KiBiz eröffnet die Möglichkeit, dass die zuständigen Gremien in Satzungen regeln können, dass die in ihrem Jugendamtsbezirk tätigen Kindertagespflegepersonen zum Nachweis der persönlichen Eignung über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen müssen, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB) Kindertagespflege entspricht.

Nach § 2 der anliegenden Satzung sollen die in Bielefeld tätigen Kindertagespflegepersonen über diese beschriebene Qualifikation verfügen. § 3 der Satzung regelt die Qualifikationsanforderungen für sozialpädagogische Fachkräfte und § 4 die Qualifikationsanforderungen in Bestandsfällen und bei Unterbrechung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson.

Mit diesen Regelungen wird eine verbindliche Vorgabe für alle in Bielefeld tätigen Kindertagespflegepersonen geschaffen.

Regelmäßige Fortbildung

Lt. § 21 Abs. 3 KiBiz sind Kindertagespflegepersonen zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege verpflichtet, mindestens fünf Stunden jährlich Fortbildungsveranstaltungen wahrzunehmen. Auch hier eröffnet der Gesetzgeber die Möglichkeit, dass die Gremien in den Satzungen regeln können, dass in ihrem Jugendamtsbezirk tätige Kindertagespflegepersonen sich in höherem Umfang regelmäßig fortbilden müssen.

Die Satzung sieht eine jährliche Fortbildungsverpflichtung von 18 Unterrichtseinheiten für fachspezifische Fortbildungsveranstaltungen vor. Die Kindertagespflegepersonen verbringen in der Mehrzahl der Fälle den Tag alleine mit den Kindern. Sie haben in der Kindertagespflegestelle keine Kolleginnen oder Kollegen, mit denen ein regelmäßiger Austausch und eine Beratung stattfinden kann. Um dem Förderauftrag des SGB VIII, nämlich Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder, gerecht zu werden, erscheint eine jährliche Fortbildung von nur fünf Stunden zu gering.

Die Anforderungen des Gesetzgebers an die Kindertagespflege nehmen stetig zu, die Kindertagespflegepersonen müssen durch regelmäßige Schulungen in die Lage versetzt werden, diesen Anforderungen nachkommen zu können. Zusätzlich ermöglichen die Schulungen den Kindertagespflegepersonen den kollegialen Austausch.

Die Teilnahme an Kursen zur Ersten Hilfe am Kind wird auf die Fortbildungsverpflichtung angerechnet.

Abschließender Hinweis:

Der Tagesmutter Bielefeld e.V. (TamuBi) als Zusammenschluss zahlreicher Kindertagespflegepersonen in Bielefeld ist im Vorfeld der Erstellung dieser Vorlage über die geplante Satzung informiert worden.

Anlage: Satzung der Stadt Bielefeld über die Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege

Erster Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Ingo Nürnberger